



Allgemeine Geschäftsbedingungen der ATOSS CSD Software GmbH (nachfolgend „GESELLSCHAFT“ genannt) **(Softwarelizenzen)**

1. Vertragsgegenstand

Die GESELLSCHAFT gewährt dem KUNDEN zu den nachstehenden Bedingungen ein zeitlich unbeschränktes jedoch nicht übertragbares und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung des in der jeweiligen Auftragsbestätigung/Lizenz- bzw. Pflegevertrag bezeichneten Lizenzmaterials für den in der jeweiligen Auftragsbestätigung/Lizenz- und Pflegevertrag genannten Lizenzumfang.

Die Vertragsleistungen sind in der jeweiligen Auftragsbestätigung/Lizenz- und Pflegevertrag abschließend aufgeführt. Ein Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung und Annahme des Lizenzmaterials durch den Kunden oder durch Unterzeichnung eines Lizenz- und Pflegevertrages durch den Kunden und die GESELLSCHAFT zustande. Als Datum des Vertrages gilt der Tag, an dem die Annahmeerklärung oder der unterzeichnete Lizenz- und Pflegevertrag bei der Gesellschaft eingeht.

Lizenzmaterial im Sinne dieses Vertrages sind Datenverarbeitungsprogramme und/ oder lizenzierte Datenbestände in maschinenlesbarer Form einschließlich dazugehöriger Programmspezifikation (Dokumentationen bzw. Handbücher). Die Programme entsprechen den Beschreibungen der Programmspezifikation; eine darüber hinausgehende Funktionalität der Programme ist nicht geschuldet.

2. Umfang des Nutzungsrechts

Nutzung ist jedes ganze oder teilweise Kopieren (Einspeichern) von maschinenlesbarem Lizenzmaterial zum Zweck der Verarbeitung der darin enthaltenen Instruktionen oder Daten auf einem oder mehreren Servern (Bestimmte Maschine) zur Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen, bzw. einzelnen Arbeitsplätzen. Der Lizenzumfang wird in der Auftragsbestätigung oder auf dem Deckblatt des Lizenz- und Pflegevertrages näher bestimmt. Für die Nutzung des Lizenzmaterials über den vertraglich vereinbarten Lizenzumfang hinaus ist jeweils eine zusätzliche Lizenz erforderlich.

Die Einräumung des Nutzungsrechts ist durch die vorherige Auftragsbestätigung der GESELLSCHAFT, den Abschluss eines Lizenz- und Pflegevertrages sowie vollständige Zahlung der Lizenzgebühren aufschiebend bedingt. Die GESELLSCHAFT behält sich das Eigentum an den Vertragsgegenständen (z.B. Datenträger, Handbuch) bis zum vollständigen Ausgleich der Forderung vor.

Das Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf den erforderlichen Gebrauch der zum Lizenzmaterial gehörigen Programmspezifikation (Dokumentation bzw. Handbücher).

Der KUNDE ist berechtigt, eine Kopie des maschinenlesbaren Lizenzmaterials zu Zwecken der Datensicherung zu erstellen. Handbücher dürfen nicht vervielfältigt werden.

Objekt Code Lizenz: Die Auslieferung des Lizenzmaterials findet ausschließlich in der Objekt Code Version statt. Eine auch nur teilweise Umwandlung in Quellsprache (source code) sowie deren Bearbeitung ist nicht zulässig. Der KUNDE ist jedoch im Rahmen der zwingenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Systemen berechtigt, maschinenlesbares Lizenzmaterial mit andern Programmen zu verbinden.

Source Code Hinterlegung: Der Source Code wird dem KUNDEN nicht zur Einsicht überlassen. Wenn vom KUNDEN gewünscht, kann die jeweils aktuelle Version des Source Codes und die zugehörige interne Dokumentation auf einem versiegelten Datenträger bei einer allgemein bekannten Hinterlegungsstelle (z.B. TÜV Product Service GmbH, München) hinterlegt werden. Der KUNDE ist allein in einem der nachfolgenden Fälle zur Nutzung der Source Code Version der lizenzierten Programme und ausschließlich zur Fehlerbeseitigung, Anpassung der lizenzierten Programme an veränderte Anforderungen, Weiterentwicklung oder zu sonstigen Pflegearbeiten berechtigt:

- Über das Vermögen der GESELLSCHAFT ist ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein entsprechender Antrag mangels Masse abgelehnt worden (Vorlage eines beglaubigten Handelsregisterauszuges).
- Die GESELLSCHAFT ist wegen Vermögenslosigkeit gelöscht oder es ist ein Liquidationsbeschluss im Handelsregister eingetragen worden (Vorlage eines beglaubigten Handelsregisterauszuges).
- Schriftliche Zustimmung der Gesellschaft zur Nutzung der Source Code Version der lizenzierten Programme.

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist dem KUNDEN jedenfalls jegliche kommerzielle Nutzung der Source Code Version der lizenzierten Programme untersagt.

3. Sicherung der Rechte am Lizenzmaterial

Alle Rechte am Lizenzmaterial einschließlich aller vom KUNDEN hergestellten, vollständigen oder teilweisen Kopien des maschinenlesbaren Lizenzmaterials, auch wenn es bearbeitet, übersetzt oder unverändert oder bearbeitet mit anderen Programmen verbunden wurde, bleiben - unbeschadet des Eigentums des KUNDEN am Aufzeichnungsträger – bei der GESELLSCHAFT. Der KUNDE ist verpflichtet, auf allen diesen Kopien den Copyright Vermerk der GESELLSCHAFT anzubringen.

Der KUNDE verpflichtet sich, das Lizenzmaterial einschließlich Kopien jeder Art, nicht Dritten (einschließlich anderen Lizenznehmern des betreffenden Programms) zugänglich zu machen. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des KUNDEN. Als Dritte gelten nicht Mitarbeiter des KUNDEN und der GESELLSCHAFT sowie andere Personen, solange sie sich zur vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzprogramms für den KUNDEN bei ihm aufhalten.

4. Lieferung

Die Lieferung erfolgt durch Lieferung des Lizenzmaterials auf maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern im Umfang der Auftragsbestätigung/Lizenz- und Pflegevertrag. Auf dem Aufzeichnungsträger ist ggf. die Software mehrerer Versionen enthalten, die durch einen Freischaltungscode (Key) aktiviert werden.

Die Lieferung des Lizenzmaterials kann nach Wahl der GESELLSCHAFT auch durch Bereitstellung des Lizenzmaterials auf einem Server und Übermittlung der zum Download erforderlichen Informationen an den KUNDEN erfolgen.

Die GESELLSCHAFT führt die Installation nur nach Maßgabe einer gesondert zu beauftragenden kostenpflichtigen Dienstleistung durch. Die GESELLSCHAFT übernimmt keine über die gemäß nachfolgender Ziffer 8 hinausgehende Gewährleistung dafür, dass das gelieferte Lizenzmaterial frei von Viren ist. Die GESELLSCHAFT erklärt jedoch, dass sie keine Kenntnis von Viren im gelieferten Lizenzmaterial hat. DIE GESELLSCHAFT wird Datenträger vor Auslieferung mit allgemein verfügbaren, jeweils dem Stand der Technik entsprechenden Virencannern darauf überprüfen, ob das Lizenzmaterial oder der Datenträger Viren enthalten.

5. Vergütung, Zahlungsmodalitäten

Die Vergütung besteht aus

- einer Einmal-Lizenzgebühr

Die Einmal-Lizenzgebühr wird mit Lieferung des Lizenzmaterials als Gegenleistung für die zeitlich unbeschränkte Einräumung des Nutzungsrechts zur Zahlung fällig.

Alle Rechnungen sind innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Die Mehrwertsteuer wird gesondert mit dem zurzeit der Leistung gültigen Mehrwertsteuersatz in Rechnung gestellt.

6. Gewährleistung

Die GESELLSCHAFT leistet für die vertragsgemäßen Beschaffenheit des Lizenzmaterials Gewähr. Soweit nicht in der Auftragsbestätigung oder dem Lizenz- und Pflegevertrag als Garantie bezeichnet, handelt es sich bei besonderen Vereinbarungen hinsichtlich der Eigenschaften des Lizenzmaterials nicht um Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Sinne von § 443 BGB.

Die Gewährleistungsansprüche erstrecken sich nicht auf das Lizenzmaterial, welches der KUNDE ändert oder die er nicht in der in der Produktspezifikation, Auftragsbestätigung oder Lizenz- und Pflegevertrag beschriebenen System-umgebung einsetzt, es sei denn der KUNDE weist nach, dass dies nicht für den Mangel ursächlich war. Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel. Der KUNDE hat Mängel unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und zur Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden und im erforderlichen Umfang Maßnahmen zu treffen, welche die Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.

Die GESELLSCHAFT ist nach ordnungsgemäßer Meldung zunächst zur Nacherfüllung durch Beseitigung oder Umgehung des Fehlers oder durch Lieferung mangelfreien Lizenzmaterials berechtigt. Die Fehlerbeseitigung erfolgt durch Übersendung eines Datenträgers, auf dem sich eine fehlerbereinigte Version befindet, welche der Kunde installiert. Soweit technisch möglich ist die GESELLSCHAFT berechtigt, die fehlerbereinigte Version an Stelle der Übersendung eines Datenträgers auch zum Download durch den KUNDEN bereitzustellen. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehl bzw. gelingt es der GESELLSCHAFT innerhalb angemessener Zeit nicht, eine erhebliche Abweichung von der Produktspezifikation zu beseitigen oder so zu umgehen, dass das Programm für den KUNDEN einsatzfähig wird, so kann dieser vom Vertrag zurücktreten oder Minderung der Lizenzgebühren verlangen und – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – neben dem Rücktritt auch Schadensersatz verlangen. Dieser Schadensersatzanspruch ist begrenzt auf 8% des Wertes der vom Mangel betroffenen Leistung, für sämtliche Schadensersatzansprüche jedoch auf höchstens 8% der Gesamtvergütung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aufgrund des Fehlens zugesicherter Eigenschaften, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ansprüche des KUNDEN auf entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen.

Ist die Beseitigung von Mängeln mit angemessenem Aufwand nicht möglich, so kann die GESELLSCHAFT hinsichtlich des betroffenen Lizenzmaterials vom Vertrag zurücktreten.

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass es nicht möglich ist, Programme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. Kosten für bereits in Anspruch genommene Dienstleistungen werden nicht erstattet.

Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Lieferung.

7. Einsatzbedingungen

Jedes Lizenzprogramm ist für den Einsatz auf bestimmten Maschinentypen und für den Betrieb zusammen mit bestimmten anderen Geräten und Programmen durch die GESELLSCHAFT entwickelt worden. Dem KUNDEN sind die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software bekannt; sie entsprechen den Bedürfnissen des KUNDEN. Spezifische Einsatzbedingungen des KUNDEN sind von diesem vorab schriftlich zu erklären und durch die GESELLSCHAFT schriftlich zu bestätigen. Soweit keine gesonderte Erklärung erfolgt, gelten die in der entsprechenden Produktinformation hierzu getroffenen Aussagen. Wird ein Lizenzprogramm unter anderen als diesen Einsatzbedingungen genutzt, so entfällt die Verpflichtung zur Gewährleistung.

8. Haftung

Die Haftung der GESELLSCHAFT ist unabhängig vom Rechtsgrund auf € 25.000 oder die Einmalgebühr des Lizenzmaterials begrenzt, das den Schaden verursacht hat oder Gegenstand des Anspruchs ist. Es gilt der jeweils höhere Betrag. Maßgebend sind die bei Entstehung des Anspruchs geltenden Gebühren ohne Mehrwertsteuer.

Die GESELLSCHAFT haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare und Folgeschäden sowie für aufgezeichnete Daten. Absatz 9 bleibt unberührt.

Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden, die auf einer Garantie, dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, dem arglistigen Verschweigen von Fehlern oder auf einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beruhen sowie für Schäden, die durch die GESELLSCHAFT oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, oder leicht fahrlässig verursacht wurden und zu Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geführt haben.

9. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

Die GESELLSCHAFT wird den KUNDEN gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes durch vertragsgemäß genutztes Lizenzmaterial im Vertragsgebiet hergeleitet werden, und dem KUNDEN gerichtlich auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge im Rahmen von Ziff. 8 übernehmen, sofern der KUNDE die GESELLSCHAFT von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und der GESELLSCHAFT alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann die GESELLSCHAFT auf ihre Kosten das Lizenzmaterial ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jede der Vertragsparteien das betreffende Lizenzmaterial fristlos kündigen. In diesem Fall haftet die GESELLSCHAFT dem KUNDEN für den ihm durch die Kündigung entstehenden unmittelbaren Schaden nach Maßgabe der Ziffer 8.

Die GESELLSCHAFT haftet in keiner Weise, falls Ansprüche eines Dritten darauf beruhen, dass das Lizenzmaterial nicht in einer gültigen, unveränderten Version oder zusammen mit nicht von der GESELLSCHAFT gelieferten Programmen unter anderen als den unter Ziffer 7 genannten Einsatzbedingungen genutzt wurde.

10. Verjährung

Ansprüche aus den Ziffern 8 und 9 verjähren in 1 Jahr ab Kenntnis über die den Anspruch begründenden Umstände oder dem Zeitpunkt, zu dem der KUNDE ohne grobe Fahrlässigkeit hätte hiervon Kenntnis erlangen müssen, spätestens jedoch in 5 Jahren nach Lieferung des Lizenzmaterials. Die Verjährung bei Haftung wegen Vorsatz richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

11. Nutzungsuntersagung

Die GESELLSCHAFT ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Nutzungsuntersagung des Lizenzmaterials berechtigt. Wichtige Gründe stellen insbesondere die Folgenden dar: (a) Verstoß gegen die Regelungen zum Nutzungsrecht nach Maßgabe von Ziffer 1 und 2 dieses Vertrages und fruchtloser Ablauf einer Frist von 10 Tagen nach Abmahnung; (b) Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des KUNDEN oder Einstellung der Zahlungen.

12. Prüfrecht

Der Kunde räumt der GESELLSCHAFT das Recht zur Überprüfung der Einhaltung der Lizenzbedingungen durch einen zur Vertraulichkeit verpflichteten Sachverständigen oder durch Remote Zugriff ein. Der Kunde wird den Sachverständigen bei der Überprüfung im erforderlichen Umfang unterstützen und dafür Sorge tragen, dass die Überprüfung ungehindert durchgeführt werden kann. Jede Überprüfung durch einen Sachverständigen oder durch Remote Zugriff ist mindestens 5 Werktage zuvor anzuzeigen. Sollte sich bei der Überprüfung eine Lizenzverletzung ergeben, so sind die Kosten der Prüfung durch den Kunden zu tragen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Lizenzvertrages verpflichtet sich der Kunde zur Nachzahlung allfälliger Lizenzgebühren auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste der GESELLSCHAFT.

13. Datenschutz

Der KUNDE sorgt dafür, dass der GESELLSCHAFT alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für sie aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden. Die GESELLSCHAFT stellt sicher, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung und Erfüllung des Vertrages betraut sind, die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutz beachten. Sowohl der KUNDE als auch die GESELLSCHAFT sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten.

14. Schriftform, Rechtsordnung, Gerichtsstand

Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden; die Anwendung des "Einheitlichen UN-Kaufrechts" (Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und Gerichtsstand ist München.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

Stand: 01.02.2003